

# Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 9 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 20 Pluvisse IX.

## Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Zuschrift des obersten Gerichtshofs an  
den Vollz. Rath.)

Da es aber kaum denkbar ist, daß bey der so mannigfaltigen Verschiedenheit in einzelnen Fällen, eine allgemeine Bestimmung hierüber gegeben werden könne, so dürfte wohl der nähere Entscheid über den Grad der Schuld, dem moralischen Gefühl des Richters überlassen werden müssen, wobey es jedoch der Weisheit des Gesetzgebers leicht seyn würde, durch mehrere in dem Gesetze angebrachte Modifikationen, wie z. B. daß ein solcher, einen Delinquenten zu Bezahlung der Kosten verfallender Spruch, durch 2 Instanzen laufen, oder von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Tribunals gefasst werden müßte, das Individuum vor allfälliger Willkür der Richter zu sichern.

Indem nun der oberste Gerichtshof Euch, V. Vollz. Räte, seine Bemerkungen über diesen Gegenstand mittheilt, kann er Euch den Wunsch nicht bergen, daß selbige von Euch kräftigst unterstützt, mit Beförderung an den gesetzg. Rath gelangen und bald möglichst, diesem auf das allgemeine Interesse des Staats einen so schädlichen Einfluß habenden Mangel unserer Justizpflege abgeholfen werden möge.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde St. Denis C. Freyburg, begehrt in ihrem Privilegium, keine Handänderung zu zahlen, erhalten zu werden. Abgewiesen.
2. Die Bogelschützen von Murten verlangen ein Stück Land von 5 Juchart, anstatt eines jährlichen kleinen Geldgeschenk, das sie von der ehemaligen Regierung erhielten. Abgewiesen.

3. Der Sohn von Dan. Bollt von Sugiz Distrikt Murten, bittet um eine Strafmilderung. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Fünf Dorfschaften, Salfenacht, Luetigen, M. mig, Liebistorf und Feus Distr. Murten, die zusammen eine Ringsgemeinde bilden, sprechen kraft Titeln, Uebung, Wartung, schuldigen Bodenzinses und Frohndiensten, wo nicht das volle, wenigstens das nutzbare Eigenthum des Galmwalds jenseits Gümminen an. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, beschwerten sie sich über mehrere im Jahr 1799 von der Verwaltungskammer von Bern über diesen Wald getroffene Verfügungen; ferners über einen im Oktober leztthin von dem Finanzminister in diesem Wald bewilligten, und von der Vollziehung bestätigten Holzhau von 35 Klaftern; endlich noch über den Abschlag einer Holzsteuer an ihren lieben Wundarzt und wohlverdienten Agent Mäder zu Salfenacht.

Ueberhaupt empfiehlt sich die klagende Ringsgemeinde der Gerechtigkeitsliebe des gesetzgebenden Corps. Insbesondere dann bittet die Ringsgemeinde für jede bürgerliche Haushaltung innert ihrem Kreis, um 1 Klafter Holz aus gedachtem Galmwald, und für die Bewilligung der Extraholzsteuer an ihren werthen Arzt und Wundarzt Mäder.

Nach dem Ermessen der Pet. Commission, gehört der Anspruch auf ausschließliches Eigenthum, oder Beholzungsrecht vor die richterlichen Behörden; die Bewilligung der anverlangten General- und Spezialholzvergünstigung aber, vor die Verwaltungskammer des Cantons, und von dannen an die Vollziehung. Lediglich in Betreff des leztern Gegenstandes, rathet die Pet. Commission an, die Bittschrift der Ringsgemeinde der Vollziehung zu überweisen, damit sie solche der

Verwaltungskammer mittheilen und derselben Bericht vernehmen könne. Angenommen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird:

Laut unserm Reglement Art. 37, soll keine Opinion einzelner Mitglieder in öffentlichen Blättern erscheinen.

Diesem Reglement-Artikel zuwider, befindet sich in dem N. 24 des Journal helvétique folgende Stelle: (Sie enthält die Meinung, die ein einzelnes Mitglied über die Rede, mit der der Präsident die Sitzung vom 7. Jan. eröffnete, äusserte; Meinung, die die Rede tadelte.)

Wenn wir einmal noch immer Publiktät der individuellen Meinungen, als einen Nahrungstoff der Factionen, wozu besonders gesagte Stelle geeignet zu seyn scheint, ansehen und über unsern uns selbst gegebenen Gesetzen halten wollen; so muß uns daran gelegen seyn, zu wissen, ob Zufall, Indiscretion oder wirkliche Pflichtvergessenheit, dieser Stelle ihr Daseyn gab.

Ich trage demzufolge darauf an, daß der Vollziehungsrath eingeladen werde, dem Herausgeber des Journal helvétique den Namen des Einsenders jenes Artikels abzufodern.

Cartier erhält für 5 Tage Urlaub.

### Gesetzgebender Rath, 15. Jan.

Präsident: Bay.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungscommission über einen Spruch des Distr. Gerichts Baden, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 1022.)

Der Rath vertaget den Entscheid über das Geschäft, und beschließt, durch die Vollziehung das Befinden der Gemeinde Göslikon einholen zu lassen.

Der Dekretsvorschlag, der die Höfe Suelisacker und Unterhöll, mit der Pfarre Walterschnyl vereinigt, wird in neue Berathung genommen, und zum Dekrete erhoben. (S. dasselbe S. 953.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Das Kloster Bettingen wurde vor 2 Jahren mit einer Contribution angelegt, zu deren Tilgung es genöthigt war, durch Verschreibung seiner liegenden Güter Geld aufzunehmen. Ein ähnliches Darlehen von 10000 fl. wurde von B. Küsseler im Grimenhof zu Zürich gemacht, welchem das ehemalige Amt oder Bettingerhaus, nebst einem Fischerlehen im Distr. Regenstorf zum Unterpfand eingesetzt wurde; nun fodert B. Küsseler ohne anders, die Rückbezahlung seines

dargeleihen Capitals, da der bestimmte Termin mit verwichenem Weinmonat zu Ende gegangen war.

Neuerst schwer muß es der Klosterverwaltung fallen, in den gegenwärtigen Umständen eine so grosse Bezahlung zu leisten; dennoch zeigt sich eine Quelle, welche sehr angemessen und mit dem Vortheil des Klosters vereinbar ist; diese ist in der Veräußerung des Bettinger Amthauses zu Zürich, welches für eben diese Schuld zum Unterpfand eingesetzt ward.

B. G. Dieses Gebäude ist laut beyliegender Schätzung auf 12000 fl. oder 19200 Fr. geschätzt, dessen jährlicher Ertrag beläuft sich nicht höher als auf 80 Fr.; ein Zins, welcher mit dem Capitalwerth in keinem Verhältnisse steht. Ueberdieß muß das Kloster noch jährlich an diesem sehr alten weitläufigen Gebäude grosse Kosten zum Unterhalt aufwenden; seine Beybehaltung ist also in dieser Rücksicht schon unrathsam.

Bey der Veräußerung könnte noch der geräumigte und beste Keller nebst Schütte, zu allfälligem Gebrauch der Klosterverwaltung als Eigenthum vorbehalten werden, wobey der Staat für jetzt und für die Zukunft, nicht nur nichts verlieren, sondern sich eines kostbaren Unterhalts entledigen würde. Nebst diesem Vorbehalt würde der Erlös des Hauses wegen seiner guten Lage und Weitläufigkeit, vermuthlich noch immer der ganzen Schätzungssumme gleichkommen.

Indem Ihnen B. G. der Vollz. Rath einerseits die Dringlichkeit, die Schuld des Klosters Bettingen zu tilgen, und anderseits den Vortheil, die Veräußerung des Bettingerhauses dazu zu verwenden, vorstellt, zweifelt er nicht, daß Sie ihm die Bewilligung zum Verkauf dieses Gebäudes ertheilen werden.

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Unterm 1. Juli 1800 nahm der damalige Vollz. Ausschuss einen Beschluß, vermöge dessen zwey erledigte Canonicatstellen am St. Leodegari Stift im Hof zu Luzern, einweilen und bis auf günstigere Zeitumstände nicht wiederbesetzt werden sollen.

Als Gründe für diesen Beschluß ward aufgestellt: 1) Es sey bereits die Wiederbesetzung dieser erledigten Chorpsfründen, durch verschiedene Mißverständnisse und unvermuthete Vorfälle verzögert, und das Mitcollaturrecht des Staats durch erhebliche Einwendungen und Ansprüche der Gemeinde Luzern zweifelhaft gemacht worden; 2) die Wiederbesetzung der erledigten Canonicate sey für die Seelsorge im gegenwärtigen Augenblicke nicht unentbehrlich, und darum unrathsam

einer Zeit, wo der Staat bey der Erschöpfung aller ehemaligen Quellen des Einkommens der Geistlichen, nicht einmal die wirklich subsistirenden Canonicos zu besolden im Stande ist.

Ehe dieser Suspensionsbeschluss des Vollz. Ausschusses erschien, war über die Weise der Ersetzung jener Stellen, über die Wahlcompetenz, über die dazu nöthigen Examina u. s. w. eine sehr weilläufige Correspondenz, die im Ministerium der Wissenschaften bereits einen beträchtlichen Schriftenstoß bildet, geführt, und wirklich auch, wie sich der Beschluss vom 1. Juli ausdrückt, überreilt und vor der Ankunft des Entscheids der Regierung, die eine der beyden Stellen an den B. Prof. Trauer ertheilt worden; eine Wahl, die durch den erwähnten Beschluss nun wieder aufgehoben ward.

Der B. Prof. Trauer hat nun keineswegs gegen die Verfügung der Vollziehung reclamirt; wohl aber that dieß einer der Aspiranten auf die 2te Stelle, der B. Caplan Moser von Römerschwyl Distr. Sempach, welcher bereits unterm 3. August v. J., und nun wiederholt unterm 5. Jan. d. J. sich an die Gesetzgebung wendete; um Aufhebung jenes Beschlusses der Vollziehung und zugleich dann auch um Beseitigung oder Ausschließung eines seiner Mitcompetenten für die 2te Stelle, des B. Kellers, der wie der B. Moser behauptet, sich durch Schleich- und Nebenwege eindringen wollte, bittet.

Die Unterrichtscommission glaubt B. G. Ihnen anrathen zu müssen, über das Begehren des B. Mosers nicht einzutreten, indem sie den Beschluss der Vollziehung, welcher die Wiederbesetzung 2 sehr entbehrlicher, mit keiner Seelsorge, sondern einzig mit Chordienst verbundener Stellen einweilen suspendirt hat, sehr zeitgemäß, zweckmäßig und auch dem Geiste des Beschlusses vom 17. Herbstm. 1798 gemäß findet.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Ministerium des Inneren übersendet eine Bittschrift v. 13. Dec. 1800, die ihm von dem Reg. Statth. des Verman eingeländt wurde: Der Bittsteller B. Heinrich S. v. Bentholaz, fodert volle Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich. An die Civilcommission gewiesen.

2. Die Milizsoldaten von Maracon im Distr. Oron Cant. Verman, fodern ihren rückständigen Sold. An die Vollziehung gewiesen.

Am 16. Jan. war keine Sitzung.

## Mannigfaltigkeiten.

### Beschluss der fränkischen Regierung vom 7ten Pluviose. (27. Jenner.)

Die Consuln der Republik, auf den Bericht des Kriegsministers, und Anhörung des Staatsraths, beschließen:

1. Die helvetischen Halbbrigaden sollen baldest in Folge des Beschlusses, das sie ertheilt hat, ergänzt werden.
2. Der Preis des Handgeldes bleibt nach Inhalt des Vertrags vom 29. Frimaire vom 7ten Jahr festgesetzt.
3. Die Unterofficiers und Soldaten der helvetischen Halbbrigaden, die nach Ausdienung ihrer Jahre wieder im nemlichen Corps sich anwerben lassen, werden als Preis dieser zweiten Anwerbung, die vier Jahre dauert, die Summe von 48 französische Liv. erhalten. Für die dritte Anwerbung auch von 4 Jahr, erhalten sie 60 Liv., für die vierte 72 u. s. w.
4. Die Unterofficiers und Soldaten, die in einer andern helvetischen Halbbrigade sich zum zweytenmale anwerben lassen, erhalten nur den Preis der Anwerbung.
5. Die Unterofficiers und Soldaten, die sechs Monat zwischen ihrem Abschied und ihrer neuen Anwerbung verfließen lassen, erhalten nur den Preis der ersten Anwerbung.
6. Der für die Wiederanwerbung festgesetzte Preis soll zu vier gleichen Theilen bezahlt werden: ein Viertel bey der ersten Anwerbung, ein Viertel im Augenblick, wo ihre Dienstzeit zu laufen anfängt; ein Viertel zu Anfang des zweyten Jahres; ein Viertel zu Anfang des dritten Jahres.
7. Sobald die wirklich gebildeten helvetischen Brigaden vollzählig seyn werden, soll zur Bildung einer neuen Halbbrigade geschritten werden, u. s. f.
8. Der Kriegsminister soll die nöthigen Befehle ertheilen, damit die Rekruten, die man für diese Halbbrigaden macht, so bald sie bey dem Corps anlangen, mit den Kleidungsstücken und ihrer nöthigen Equipirung versehen werden.
9. Dem Minister wird auf die Staatsgelder vom 9ten Jahr, die Summe von 240,000 Franken übergeben werden, um die Ausgaben der Anwerbung und Wiederanwerbung zu bestreiten.
10. Der Kriegsminister wird Befehl erhalten, damit die Abdonkungselder der Officiere im Besolge (à la suite)